

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmungsblatt**Ausgabe: 06/2007****Datum: 15.05.2007****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
27	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes "Baumberge Süd"	25
28	Kreis Coesfeld	Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Kreises Coesfeld vom 02.05.2007	27
29	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Berkel“	28
30	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Kleuterbach“	28
31	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Dinkel“	28
32	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	28
33	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	29

27/07 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes "Baumberge Süd"**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 20.12.2006 den Landschaftsplan "Baumberge Süd" als Satzung beschlossen.

Die Gebietsgröße beträgt ca. 7.260 ha. Sein Geltungsbereich erstreckt sich gem. § 16 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Das Plangebiet umfasst die Gemarkungen Billerbeck Kirchspiel tlw., Notuln tlw., Appelhülsen tlw., Havixbeck tlw., Schonebeck tlw., Schapdetten tlw. und Bösensell tlw.

Die Grenzen des Planbereiches sind in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.

Der Regierungspräsident Münster hat diesen Landschaftsplan wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW S. 35), genehmige ich den vom Kreistag des Kreises Coesfeld am 20.12.2006 als Satzung beschlossenen Landschaftsplan

"Baumberge Süd"

Münster, 02.04.2007

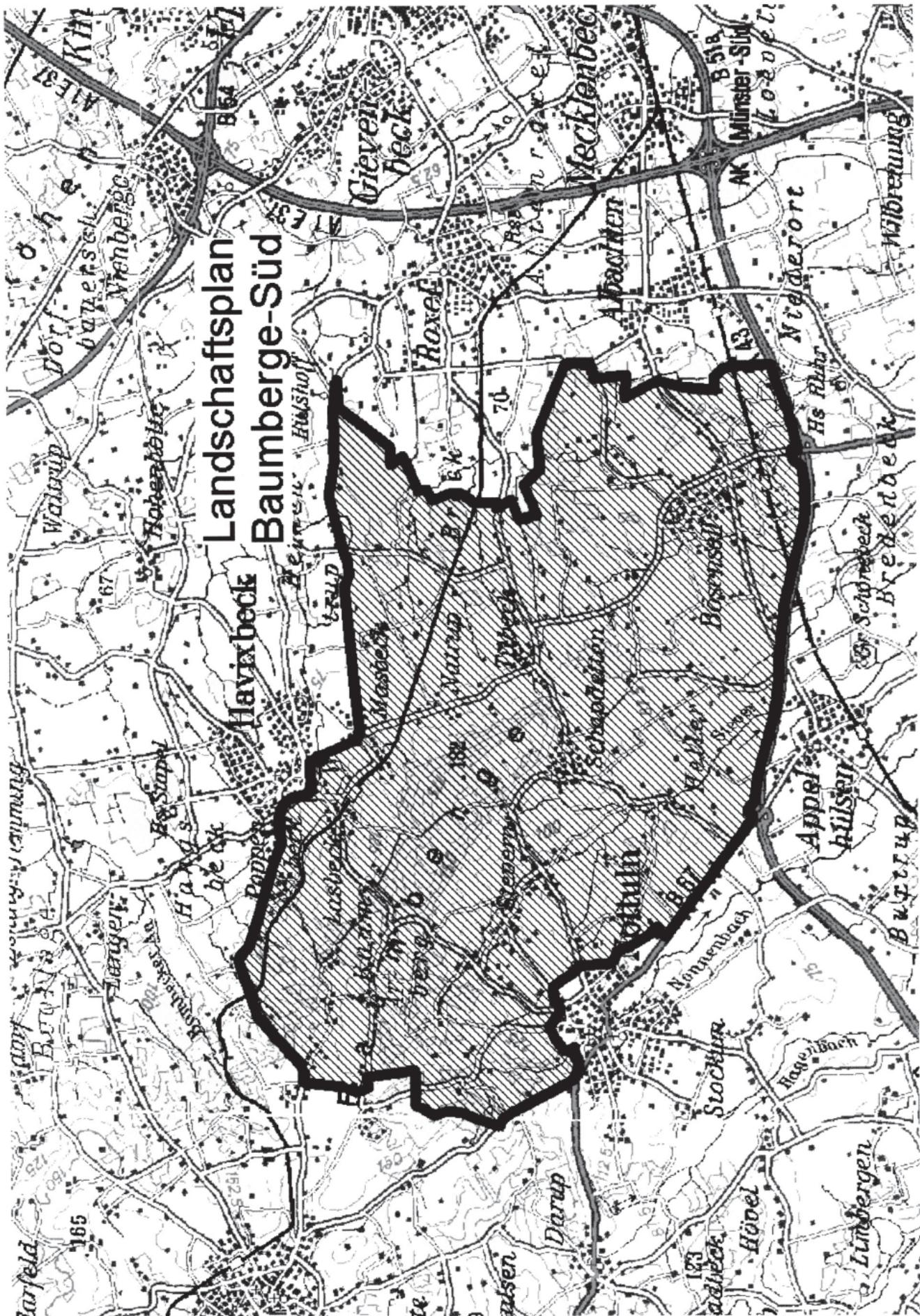
Az.: 51.2.2/COE/LP Baumberge Süd

Bezirksregierung Münster

In Vertretung

Wirtz

Anlage zu Nr. 27/07 - Kreis Coesfeld



Der genehmigte Landschaftsplan "Baumberge Süd" liegt für die Dauer seiner Geltung beim

Landrat des Kreises Coesfeld
70 – Abteilung Umwelt/Naturschutz und Landschaftspflege
Friedrich-Ebert-Str.7, Gebäude I, Zimmer 227
48653 Coesfeld

während der allgemeinen Sprechstunden, und zwar

montags bis donnerstags	8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
und freitags von	8.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplans "Baumberge Süd" werden hiermit gemäß § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 a Landschaftsgesetz bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld wird der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, 04.05.2007

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70 - Umwelt/Naturschutz und Landschaftspflege
gez. Püning

28/07 – Kreis Coesfeld

Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Kreises Coesfeld vom 02.05.2007

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 Seite 636 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW 2005 Seite 306), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 (BGBl I Seite 1163 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (BGBl I Seite 3134), in Verbindung mit § 17 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991, GV NRW S. 380, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006, SGV NRW 216 in seiner Sitzung am 02.05.2007 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Kreises Coesfeld beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Artikel II

Die Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 02.05.2007

gez. Püning
Landrat

29/07 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Berkel“**

Vorstand und Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Berkel“ haben die Änderung des § 32 der Satzung beschlossen.

Die Neufassung lautet demnach wie folgt:

**§ 32
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 04.05.07

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

30/07 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Kleuterbach“**

Vorstand und Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Kleuterbach“ haben die Änderung des § 32 der Satzung beschlossen.

Die Neufassung lautet demnach wie folgt:

**§ 32
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 04.05.07

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

31/07 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Dinkel“**

Vorstand und Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Dinkel“ haben die Änderung des § 32 der Satzung beschlossen.

Die Neufassung lautet demnach wie folgt:

**§ 32
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 04.05.07

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

32/07 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 19.04.2007, Aktenzeichen 51.5640.6705, ist zuzustellen an Frau Kirsten Graf, zuletzt wohnhaft in Haverkamping 35, 59394 Nordkirchen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 19.04.2007 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
48653 Coesfeld, Schützenwall 18
Abteilung 51-Jugendamt / Frau Ludwig

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 25.04.2007

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 51-Jugendamt
Im Auftrage
gez. Ludwig

33/07 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 359149978 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde. Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 25.07.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 25.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 303082036 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde. Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03.08.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.05.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 453023749 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 30.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335544771, hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 30.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335630521 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 30.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand